

Förderrichtlinie der Stadt Ratingen für Steckdosenmodule

Der Rat der Stadt Ratingen hat am 29.06.2021 eine Förderung für Steckdosenmodule beschlossen. Hierfür wird für das Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von 20.000 € zur Verfügung gestellt und durch die Gewährleistung von Zuschüssen gemäß nachfolgender Förderrichtlinie eingesetzt.

1. Förderziele

Die Stadt Ratingen fördert **Steckdosenmodule** bzw. Plug-In-Module/Balkonmodule als kommunale Maßnahme des Klimaschutzes. Steckdosenmodule können einfach an der Hausfassade oder am Balkon angebracht werden. Dadurch haben z.B. auch Mieter*innen und Wohnungseigentümer*innen die Möglichkeit, Photovoltaik zu nutzen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Steckdosenmodule (Plug-In-Module, Balkonmodule), bei denen alle gültigen Normen eingehalten werden. Das Steckdosenmodul muss über eine Einspeisesteckdose angeschlossen werden oder fest installiert sein. Bei der geförderten Anlage muss es sich um eine Neuanlage handeln.

3. Voraussetzungen

- 3.1. Die Maßnahme muss im Gebiet der Stadt Ratingen umgesetzt werden.
- 3.2. Für die Umsetzung der Maßnahme müssen sämtliche notwendigen baurechtlichen sowie sonstigen Genehmigungen vorliegen.
- 3.3. Die Vorhaben müssen sach- und fachgerecht ausgeführt werden.
- 3.4. Als Zweckbindungsfrist ist der Erhalt der geförderten Maßnahme für mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung sicherzustellen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug) können Steckdosenmodule vor Ablauf der Zweckbindungsfrist an einen neuen Standort versetzt werden. Die Zweckbindungsfrist von 10 Jahren gilt auch für Anlagen, die über ein Miet-, Pacht- oder Leasingmodell finanziert werden. Die Vertragslaufzeit muss in solchen Fällen mindestens 10 Jahre betragen.
- 3.5. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen mit der Umsetzung der Maßnahme vor Bewilligung begonnen wurde, dazu zählt auch die Auftragserteilung an ein Fachunternehmen. Eine nachträgliche Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3.6. Die Förderung erfolgt unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Die Verantwortung für Planung, Umsetzung, Registrierung im Marktstammdatenregister (MaStR) sowie die Einhaltung etwaiger Steuerpflichten liegt bei dem/der Antragsteller*in.
- 3.7. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Art der Förderung und Festlegung der Fördersumme

Die Steckdosenmodule werden ab einer Bruttoleistung von mindestens 0,3 kWp (bzw. 300 Wp) pauschal mit 200 € bezuschusst. Die Förderung wird einmalig pro Haushalt gewährt, unabhängig von der Anzahl der Module.

Übersicht zur Art der Förderung und Festlegung der Fördersumme:

Fördergegenstand	Festlegung der Förderhöhe
Steckdosenmodul	pauschal 200 € (mind. 0,3 kWp bzw. 300 Wp)

5. Kumulierbarkeit der Fördermittel

- 5.1. Der Fördergegenstand der Förderrichtlinie für Steckdosenmodule kann mit den Fördergegenständen der Förderrichtlinie für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher und mit dem Fördergegenstand der Förderrichtlinie Dachbegrünung der Stadt Ratingen kombiniert werden.

5.2. Die Anspruchnahme weiterer Fördermittel ist unschädlich.

6. Antragsverfahren

- 6.1. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer*innen und Eigentümergemeinschaften sowie Antragstellende mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers.
- 6.2. Bei Anlagen, die über ein Miet-, Pacht-, oder Leasingmodell finanziert werden, muss die Antragstellung über den Anlagenbetreiber erfolgen, und nicht über den Anlageneigentümer.
- 6.3. Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Stadt Ratingen unter www.klima-ratingen.de/service/pv/foerderung.php heruntergeladen oder bei der Stadt Ratingen, Abteilung Umwelt-, Klima- und Naturschutz angefordert werden.
- 6.4. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Ratingen, 70.7 Abteilung Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Postfach 101740, 40837 Ratingen oder per Fax unter 02102 550 9670 einzureichen. Anträge, die nicht in dieser Form eingereicht werden (z.B. per E-Mail), können nicht berücksichtigt werden.
- 6.5. Der Antrag muss folgende Angaben des/der Antragstellenden und Anlagen enthalten:
 - Name und Anschrift
 - Bankverbindung
 - Beschreibung der geplanten Maßnahme
 - Unterschrift
- 6.6. Nur vollständig ausgefüllte und mit sämtlichen Anlagen eingereichte Anträge werden berücksichtigt.

7. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Fördermittel

- 7.1. Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid mit Widerrufs- und Rückforderungsvorbehalt für den Fall der Zweckverfehlung oder Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist sowie bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei Antragstellung.
- 7.2. Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Bewilligung bis zur Ausschöpfung der Fördermittel in der Reihenfolge des Antragsvorgangs bei der Stadt Ratingen. Bei datumsgleichem Eingang entscheidet das Los, wenn nicht alle förderfähigen Anträge bezuschusst werden können. Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft, ist das Förderprogramm für das laufende Haushaltsjahr beendet.
- 7.3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme, eigenverantwortlicher Eintragung der Anlage im Marktstammdatenregister (MaStR) und Vorlage der Rechnungskopie sowie aller weiteren notwendigen Nachweisunterlagen. Sämtliche zuvor benannten Auszahlungsvoraussetzungen müssen vor Ablauf von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Bewilligung vorliegen.
- 7.4. Vor Ablauf von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Bewilligung (Frist zum Abruf der Förderpauschale) ist die Stadt Ratingen unaufgefordert über den Abschluss der Maßnahme(n) zu informieren. Bei verspäteter Mitteilung ist eine Auszahlung des Zuschusses nicht mehr möglich. Die Meldung ist Voraussetzung für die Auszahlung der bewilligten Förderpauschale. Die Meldung muss die folgenden Angaben und Nachweisunterlagen enthalten:
 - Name, Anschrift, Bearbeitungsnummer
 - Fotonachweis
 - Nachweis der Registrierung im MaStR
 - Rechnungskopie des Kaufes der Anlage
 - Bei Miete/Pacht/Leasing der Anlage: Vertragskopie mit eindeutigem Nachweis der Mindestvertragslaufzeit von 10 Jahren bzw. eine schriftliche Zusicherung, dass die Anlage mindestens 10 Jahre betrieben wird

7.5. Zur Überprüfung der Maßnahmenumsetzung und des Fortbestandes im Rahmen der Zweckbindungsfrist verpflichtet sich der/die Antragsteller*in, der Stadt Ratingen oder eines von ihr beauftragten Dritten, nach terminlicher Absprache uneingeschränkter Zugang zu dem Objekt zu gewähren, an dem die geförderten Maßnahmen durchgeführt worden sind.

8. Rückforderung des Zuschusses

- 8.1. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn bei Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder gegen die Förderrichtlinie verstoßen wird oder wurde.
- 8.2. Der Zuschuss ist insbesondere dann zurückzuzahlen, wenn der Stadt Ratingen oder eines von ihr beauftragten Dritten kein uneingeschränkter Zugang zu dem Objekt gewährt wird, an dem die geförderte Maßnahme durchgeführt worden ist oder eine Überprüfung des Fortbestandes der Maßnahme verhindert wird.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 27.01.2022 in Kraft.

Ratingen, den 27.01.2022